

Zum Konfliktbereich Geotopschutz/Naturschutz - Ein Beitrag zur Versach- lichung der Diskussion

Manfred Steinmetz¹⁶

(Abb.20-21)

Wenn hier vom "Naturschutz" die Rede ist, so ist zunächst klarzustellen, daß damit in den meisten Fällen wohl nicht die auf partielle Interessen ausgerichteten und für beliebige, temporär-aktuelle Ziele offenen privaten Naturschutzverbände gemeint sind, sondern die dem (naturschutzinternen) Abwägungsgebot verpflichteten, alle Aspekte berücksichtigenden staatlichen Naturschutzverwaltungen und ihr Handeln. Unter dieser Prämisse erscheint das Thema "Konfliktbereich Geotopschutz/Naturschutz" denn auch in mehrfacher Hinsicht irritierend, kultiviert sie doch leider einen einseitig auf biotische Arbeitsbereiche reduzierten Naturschutzbegriff, wie er zwar neuerdings zunehmend in Gebrauch kommt, aber so weder im theoretischen System des Naturschutzes noch in einschlägigen Gesetzen seinen Niederschlag gefunden hat. Gleichzeitig konstruiert obige Feststellung einen Antagonismus zwischen geo- und biowissenschaftlichem Naturschutz, der in der täglichen administrativen Naturschutzpraxis erfreulicherweise keine Entsprechung findet und der den Interessen des Geotopschutzes selbst zuwiderläuft.

Mit Recht wird Naturschutz bislang noch disziplinenintegrierend verstanden, wenn gleich im praktischen Vollzug die geowissenschaftliche Seite zugegebenermaßen ins Hintertreffen zu geraten droht. Da sich Geologie und Geographie - als die beiden in Frage kommenden Disziplinen - mit Beiträgen zum Fachbereich Naturschutz und (Kultur-)Landschaftspflege bis heute sehr stark zurückhalten, ist dies nicht verwunderlich. Unbefriedigend aber bleibt, daß

sich dies quantitativ im Personalbestand niederschlägt beziehungsweise an den recht einseitig vertretenen Ausbildungsgängen der Mitarbeiter in den Fachbehörden ablesbar ist.

Gerade im Teilbereich Geotopschutz (Schutz "geologischer Naturdenkmale", wobei dieser klassische Begriff hier unabhängig von zeitgenössischen Legaldefinitionen verstanden werden soll) ist die bisherige Universalität des Naturschutzes noch zu konstatieren, können doch besonders die Bemühungen zum Schutz geologischer und geomorphologischer Erscheinungen auf eine lange Tradition zurückblicken. Gleichwohl war der Weg vom Schutz der Baumannshöhle im Harz (1668) als "sonderbarem Wunderwerk der Natur" (zitiert nach SCHOENICHEN 1954, S. 26) und vom Kauf des Drachenfels im Siebengebirge (1836) über die Naturdenkmal- und Heimatschutzbewegungen vor der Jahrhundertwende - von den Gründungen einschlägiger administrativer Institutionen vorwiegend in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts (vor allem die Gründung der "Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen" 1906) bis zum Erlaß des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26.06.1935 - als erstem umfassenden und geologische Objekte einbeziehenden Gesetzeswerk, beschwerlich und blieb es trotz steigendem Umweltbewußtsein bis heute.

Die §§ 3 und 4 RNG nannten erdgeschichtliche Formen der Landschaft wie Felsen, Aufschlüsse, Wanderblöcke oder Gletscherspuren noch an erster Stelle der schutzwürdigen Objekte (vor biologischen Naturdenkmalen), und wissenschaftliche Gründe galten vor allen anderen als Schutzanlaß. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20.12.1976 bekräftigt den Schutz aus "wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen" für Naturdenkmale (§ 17) und Naturschutzgebiete (§ 13) gleichermaßen, ohne aber - als Rahmengesetz - Einzelobjekte aufzuzählen; dies bleibt den Ländergesetzen vorbehalten. Das Baden-Württembergische Naturschutzgesetz (NatSchG Bad.-Württ.) vom 21.10.1975,

¹⁶ Dipl.-Geogr. Manfred Steinmetz, Bezirksstelle f. Naturschutz u. Landschaftspflege, Ruppmannstraße 21, D-70565 Stuttgart

als Beispiel eines Ländergesetzes, listet folglich als mögliche Naturdenkmale auf: Felsen und Felsgruppen, Steinriegel, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Steilufer, Bodenformen, Höhlen, Wanderblöcke und Gletscherspuren, Quellen und Wasserfälle. Diese Aufzählungen sind nicht abschließend, sondern können bedarfsweise ergänzt werden; ferner kennt auch das NatSchG Bad.-Württ. den Schutz von Einzelbildungen der Natur oder größerer Gebiete aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen in den §§ 21 (NSGs) und 24 (NDs). Die zwischenzeitlichen Änderungen der Naturschutzgesetze (bes. "Biotopschutzgesetz" § 20c BNatSchG bzw. § 24a NatSchG Bad.-Württ. als Beispiel eines Landesgesetzes) enthalten wieder explizite Nennungen von Geotopen (wohl als Habitate; die Systematik bleibt unklar): Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Fels- und Steilküsten, Strandwälle, Dünen, Wattflächen, offene Felsbildungen, Höhlen, Hohlwege, Trokkenmauern, Steinriegel, Dolinen u.a.

Die Frage, wo der Geotopschutz ressortieren sollte, ist also bereits entschieden. Das gilt auch für Teilbereiche von besonderem wissenschaftlichem Interesse, die in Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz aus historischen Gründen dem Denkmalschutzgesetz unterliegen: In Baden-Württemberg sind es die Versteinerungsschutzgebiete mit seltenen Fossilien, weil Fossilien im ehemaligen Preußischen Ausgrabungsgesetz vom 26.03.1914 als Kulturdenkmale eingestuft waren (§ 22 DSchG Bad.-Württ.).

Daß die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten zur Sicherung von Geotopen durch Unterschutzstellung als geologische oder geomorphologische Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete seitens engagierter Vertreter der Naturschutzbehörden durchaus genutzt wurden, zeigt eine frühe, nun ein Vierteljahrhundert zurückliegende Bilanz der Naturdenkmalausweisung im damaligen Regierungsbezirk Nordwürttemberg (MATTERN & SCHMIDT 1970). Wichtiger als die dort genannten Zahlen erscheinen unter vorliegender Themenstel-

lung aber die im gleichen Aufsatz von MATTERN (S. 178) formulierten Gedanken zum Schutz geologischer Naturdenkmale: "Erdgeschichtliche Forschung und Lehre setzen selbstverständlich die Möglichkeit zu Einblicken in alle Schichten voraus. Wir brauchen hier nicht nur an Fachgeologen zu denken. Es gilt ebenso für jedes Bemühen um einen vertieften heimatkundlichen Unterricht, der Verständnis für das Werden und Vergehen unserer Landschaft und ihrer Lebewelt im Lauf der Jahrtausende erwecken soll. Es gilt daher, alle noch einigermaßen aussagekräftigen Aufschlüsse unter Schutz zu stellen, wobei freilich enge Zusammenarbeit zwischen Geologen und Naturschützern erwünscht bzw. sogar Voraussetzung wäre. Auch müßten, wo zu tragbaren Kosten möglich, verfallende, geschützte Aufschlüsse wiederhergestellt werden. Das sollte an sich ... eine Selbstverständlichkeit sein ... Vielfach wäre es zweckmäßig, die Bedeutung geologischer Aufschlüsse durch Tafeln breiten Kreisen näherzubringen."

Trotz des eindeutigen Gesetzauftrags blieb die Auswahl der Objekte zur Unterschutzstellung als geologische oder geomorphologische Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete bislang weitgehend zufällig, wie die Zusammenstellungen nach Landkreisen bei SCHÖTTLE (1984) für Baden-Württemberg verdeutlichen. Explizite Auswahlkriterien, wie sie SCHÖTTLE (1993) auch zur Defizitermittlung zwischen "geschützten und weiteren schutzwürdigen geologischen Objekten" nach Regierungsbezirken verwendet, liegen folgender neuerer Aufstellung von Naturdenkmal-Kategorien im Regierungsbezirk Stuttgart ebenfalls nicht zugrunde.

In vielen Fällen ist sie ein Dokument der Rettung in letzter Minute oder doch vor absehbarer Gefahr. Besonders kleine Objekte entgingen so der Beeinträchtigung, Beseitigung oder Zerstörung auf andere Weise (vgl. Tab. S. 77).

Die Liste soll lediglich einen Überblick über die Vielfalt der geschützten Geotope geben, wobei wegen der 5-ha-Obergrenze für Naturdenkmale auch als Naturschutzgebiete ausgewiesene Objekte zu erwähnen sind wie das "Randecker Maar", die "Lauffener Neckarschlinge" (Prallhang,

verlassene Talschlinge), die "Hausener Wand" (Bergsturzgebiet), die "Oberrimbacher Erdfälle", die "Gipsdolinienlandschaft Reusenberg", die "Felsengärten" (Felsen des Hauptmuschelkalks), der "Jusi" (Vulkanschlot) und zahlreiche andere.

Der Regierungsbezirk Stuttgart liegt, was die Zahl der geschützten Geotope angeht, weit vor den anderen Regierungsbezirken Baden-Württembergs; es mangelt den zuständigen Stellen jedoch in der Regel nicht am Willen zum Geotopschutz, sondern vor allem an Personal mit spezifischer Fach- und Landeskenntnis sowie der Möglichkeit, längerfristig und systematisch an dieser Thematik arbeiten zu können.

Zum letztgenannten Punkt liegen inzwischen brauchbare Klassifizierungskataloge und Konzeptentwürfe vor bzw. sind in Arbeit (MEIBURG 1979, SCHÖTTLE 1984, WIEDENBEIN 1993; vgl. auch Angaben bei BAUER & SEIBEL 1993 etc.), so daß der notwendigen Berücksichtigung geowissenschaftlicher Belange in Einzelfällen wie in Schutzgebietssystemen nurmehr der politische Unwille zu einer effektiven Personalausstattung bzw. die zuweilen kontraproduktive Aufgabenzuweisung (Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale) auf die untere Verwaltungsebene entgegensteht.

Angesichts dieser Mangelbewirtschaftung und verdeckten Politisierung aber auf eine Konkurrenzsituation zwischen geo- und biowissenschaftlichen Naturschutzfraktionen zu schließen, ist abwegig: Auch der biologische Naturschutz mußte erst ins Bewußtsein der Öffentlichkeit dringen, bevor auf administrativer Ebene Konsequenzen folgten. Was jedoch heute hinter der einseitig biologisch ausgerichteten Aufklärungswelle verloren zu gehen droht ist die Einsicht, daß ein ganzheitlicher Natur- und Landschaftsschutz notwendigerweise auch geowissenschaftlicher Komponenten bedarf. Von einem "Geotopschutzgesetz" - analog dem Biotopschutzgesetz - ist der Naturschutz allerdings noch weit entfernt.

Multifunktionalität ist ein Kennzeichen vieler geschützter Einzelobjekte (vgl. Tab. S. 77) und bei größeren Schutzgebieten die Regel: Schwermetallrasen bedürfen eines besonderen Untergrundes, in Felspalten wachsen die danach benannten

Pflanzengesellschaften, Abbaustellen sind häufig Sonderstandorte in unserer nivellierten Produktionslandschaft - die Liste ließe sich beliebig verlängern, denn besondere Biotope setzen oftmals entsprechende Geotope voraus. Geotopschutz und Biotopschutz sind dadurch meist untrennbar und müssen auf gleichem Standort verwirklicht werden. Dies gelingt nur, wenn biotische und abiotische Schutzargumente fachlich bewertet, neutral abgewogen und anschließend kompatible Lösungen gefunden werden. Dabei garantiert die Schutzgebietsausweisung aus einer Hand klar definierte, in sich stimmige und individuell erarbeitete Schutz- und Pflegeziele und vor allem bei Befreiungen von der Verordnung verfahrensmäßig schnelle Bescheide mit inhaltlich alle Schadfaktoren einbeziehenden Belastungsabschätzungen.

Einzig der Schutzzweck regelt die Nutzung des zu bewahrenden Objekts: Klagen von Vogelschützern über die Beseitigung von sichtbehindernden Büschen vor der Steinbruchwand sind den Behörden dabei ebenso bekannt wie das Verlangen von Geologen, gerade zur Brutzeit gefährdeter Vogelarten den Exkursionsaufschluß mehrmals besuchen zu wollen, der Anspruch von Kletterern auf "ungehindert freien Zugang zur Natur" oder der in Verkenning ökologischer Zusammenhänge immer wieder aufflammende Kleinkrieg zwischen Orchideenfreunden und Wanderschäfern. Naturschutz als interdisziplinäres Unterfangen hat dabei die Aufgabe, auf Partikularinteressen ausgleichend und vermittelnd zu wirken und gegebenenfalls von allen Seiten Rücksicht in Hinblick auf das Gesamtziel einzufordern, aber auch an der speziellen Gefährdungssituation orientierte Nutzungs- oder Verbotsprioritäten zu setzen. Niemand wird aber im Ernst behaupten wollen, hierin läge ein Konfliktpotential im Sinne "Geotopschutz versus Naturschutz" (oder richtig: "Geotopschutz versus Naturschutzverwaltung") begründet. Denn ob für Geotope und Biotope mono- oder multifunktionale Schutzgründe gelten, der Geologe hat - wie jeder andere Nutzer, der "Naturschützer" eingeschlossen - seine Interessen mit dem Schutzziel oder den Schutzkomplexen in Einklang zu bringen.

FLÄCHENHAFTE NATURDENKMALE IM REGIERUNGSBEZIRK STUTTGART

Kategorie	Zahl
Große Baumgruppen (einschl. Alleeen)	373
Haine, Wälder	85
Bruch-, Auwälder	59
Waldränder	23
Obstbaumwiesen	5
Hecken, Gebüschgruppen	182
Heiden, Magerrasen	255
Sandheiden	16
Felsen	125
Blockhalden	14
Klingen	88
Höhlen, Stollen, Keller	63
Dolinen	333
Griesbuckel	9
Vulkanembryonen	14
sonst. morpholog. u. geolog. Erscheinungen	45
Steinbrüche	179
Bohnerzgruben	37
sonst. Abbaustätten	44
sonst. geolog. Aufschlüsse	53
Hohlwege	130
sonstige alte Wege	5
Steinriegel	2
(vor-)geschichtliche Wälle	27
sonst. (vor-)geschichtl. Bildungen	48
Quellen, Brunnen	140
Kalktuff, Sinter	17
Bach-, Flußabschnitte	60
Wasserfälle	12
Inseln	14
Altwasser	62
Weiher, Tümpel	287
Hülben	160
Feuchtgebiete	480
sonstige Pflanzenstandorte	166

Übersicht über die flächenhaften Naturdenkmale des Regierungsbezirks Stuttgart (Stand 31.12.1990). Objekte, die mehrere Kategorien in sich vereinen, wurden jeweils getrennt angeführt; dennoch sind rd. 40 v.H. aller FND als Geotope anzusprechen (nach MATTERN & MARX 1992, verändert).

Der Vorwurf restriktiver Willkür, wie er von vereinzelt Geowissenschaftlern offenbar aufgrund von Zutrittsverboten zu gewissen Geotopen gegenüber der Naturschutzverwaltung erhoben wird, ist mit Sicherheit unbegründet. Nach den Erfahrungen aus Baden-Württemberg muß es sich dabei um extreme Einzelfälle handeln, die sich deshalb einem generellen Diskussionsbeitrag entziehen. Denn je nach (explizit zu nennendem) Ausweisungsgrund muß die Schutzverordnung die darauf abgestimmten Verbotstatbestände detailliert auflisten; diese unterliegen der Anhörung Betroffener sowie einer Abwägung und müssen einer gerichtlichen Überprüfung auf ihre Verhältnismäßigkeit standhalten. Ist der Schutzzweck rein geowissenschaftlicher Art, so kann ein Betretungsverbot sehr wohl ein Ordnungsfehler sein.

In Fällen anderweitig begründeter Verbote kann zum Beispiel dem Geowissenschaftler im Rahmen öffentlicher Belange nach § 31 BNatSchG bzw. § 62 NatSchG Baden-Württemberg Befreiung erteilt werden. Aufgrund dieser Rechtslage in Baden-Württemberg ist kein Konflikt zwischen Geowissenschaftlern und Naturschutzbehörden bekannt; im Gegenteil: Die Zusammenarbeit zwischen Vertretern unterschiedlicher Fachrichtungen wie beispielsweise Geologen, Bodendenkmalpflegern und Naturschutzfachleuten im Hinblick auf den übergeordneten Naturerhalt und die (Kultur-) Landschaftsgestaltung einerseits sowie auf den Zugang zu Lehr- und Anschauungsobjekten oder auf die zu erwartenden Forschungsfortschritte andererseits ist problemlos, wie die archäologischen Grabungen der letzten Jahre in den Naturschutzgebieten "Randecker Maar", "Weiherswiesen" und "Goldberg" zeigen.

Gibt es also gar keine Probleme zwischen bio- und geowissenschaftlichem Naturschutz? In den bisher genannten Bereichen dann sicher nicht, wenn jeder "Objektnutzer" sich in Selbstbeschränkung zugunsten der anderen Fachbereiche übt. Dieses Maß an Einsicht darf wohl bei allen, die im Gelände arbeiten, vorausgesetzt werden. Naturschutz und Landschaftspflege haben jedoch auch einen ästhetischen Aspekt: Das Landschaftsbild. Und so können die heute üblichen riesigen Brüche

(die i.d.R. nur partiell schutzwürdig sind), aber auch Bergehalden und andere Reliefveränderungen nicht nur als morphologischer Schaden, sondern als Landschaftsschaden gesehen werden. Die Feststellung von SCHWENKEL (1932, S. 109), der Naturschutz könne im Bereich Geotopschutz/Landschaftsschutz "mit sich selbst in Widerspruch geraten", zeigt, daß auch dieses Problem nicht neu ist. Der Geotopschützer wird sich aber freuen, wenn er vernimmt, welche eindeutige Stellung der Naturschutz in Baden-Württemberg bereits vor 40 Jahren hierzu eingenommen hat: "Bestimmend für den Schutz der meisten erdgeschichtlichen Naturdenkmale ist schließlich nicht ihr Schönheits- oder Heimatwert, sondern ihre wissenschaftliche, im weiteren Sinn geschichtliche Bedeutung. Diese spricht verhältnismäßig kleine Kreise an, und es muß beim Schutz mancher "geologischer Naturdenkmale" für einen beschränkten Kreis unter Umständen eine gewisse Schädigung der Landschaft in Kauf genommen werden" (LINCK 1956, S. 265).

Ein Hinweis sei noch erlaubt. Zahlreiche Geotope wären besser überwacht und gepflegt, wären sie Eigentum von privaten Naturschutzverbänden oder geologischen oder mineralogischen Vereinigungen (die hierzu hohe Zuschüsse vom staatlichen Naturschutz erhalten können). Bislang hat meines Wissens noch keine geowissenschaftliche Vereinigung Antrag auf Anerkennung als Naturschutzverband nach § 29 BNatSchG bzw. § 51 NatSchG Bad.-Württ. gestellt. Dabei beinhaltet eine derartige Anerkennung nicht nur Mitwirkungs- und Anhörungsrechte, sondern eröffnet Zugang zu Zuschußmitteln und Aufwendersatz für die Betreuung von geschützten Gebieten, für Durchführung von Einzelmaßnahmen, für Grunderwerb, für wissenschaftliche Untersuchungen und Veröffentlichungen, für Schutzvorbereitungen sowie für Öffentlichkeitsarbeit (Aufklärung, Aus- und Fortbildung). Eine Mitarbeit im Landesnaturschutzverband erweitert zudem den Gesichtskreis über den eigenen Fachbereich hinaus zum Gesamtziel Naturschutz und Landschaftspflege. Der angebliche Konflikt "Geotopschutz/ Naturschutz" erweist sich dann hoffentlich als

das, was er eigentlich ist: Die selbstverständliche, wenn auch nicht immer leichte, konstruktive Zusammenarbeit zwischen bio- und geowissenschaftlichen Naturschützern.

Literatur

- AUER, J. & S. SEIBEL (1993): Geomorphologisch orientierter Naturschutz im Saarland. Anspruch und Wirklichkeit. - Naturschutzzentrum Wasserschloß Mitwitz, Materialien I/93, S. 103-108.
- LINCK, O. (1956): Steinbruch und Aufschluß in doppelter Sicht des Naturschutzes. - Veröff. Landesstelle Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 24, S. 265-287. Ludwigsburg.
- MATTERN, H. & B. MARX (1992): Die Naturdenkmale im Regierungsbezirk Stuttgart. Bilanz nach zwei Jahrzehnten. - Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 67, S. 97-126. Karlsruhe.
- MATTERN, H. & R. SCHMIDT (1970): Die Naturdenkmale im Regierungsbezirk Nord-württemberg. - Veröff. Landesstelle Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 38, S. 158-189. Ludwigsburg.
- MEIBURG, P. (1979): Geologische Naturdenkmale in Hessen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen, 1977/78, S. 49-62. Wiesbaden.
- SCHOENICHEN, W. (1954): Naturschutz, Heimatschutz. Ihre Begründung durch Ernst Rudorff, Hugo Conwentz und ihre Vorläufer. 311 S. Stuttgart.
- SCHÖTTLE, M. (1984): Geologische Naturdenkmale im Regierungsbezirk Karlsruhe. - Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 38, 171 S. Karlsruhe.
- SCHÖTTLE, M. (1993): Geotopschutz in Baden-Württemberg. - Naturschutzzentrum Wasserschloß Mitwitz, Materialien I/93, S. 109-114.
- SCHWENKEL, H. (1932): Der Steinbruch am Mönchberg bei Untertürkheim im Landschaftsbild und als Naturdenkmal. - Veröff. Staatl. Stelle Naturschutz b. Landesamt f. Denkmalpflege 8, S. 109-119. Stuttgart.
- WIEDENBEIN, F. (1993): Zielsetzung des Geotopschutzes in Deutschland. - Naturschutzzentrum Wasserschloß Mitwitz, Materialien I/93, S. 9-12.

Abb.20: Naturschutzgebiet "Goldberg", württ. Riesrand/AA. Ein Beispiel für die Multifunktionalität der meisten Schutzgebiete: Bereits von allen Seiten "angenagt", genießt der Goldberg als wichtiger Geotop (fossilreiche tertiäre Riessee-Kalke), Biotop (für den Riesrand charakteristische Heidelandschaft mit entsprechender Flora und Fauna), einzigartiger archäologischer Fundstätte (bis zum Neolithikum zurückreichende Siedlungsschichten) und beliebter Aussichtspunkt heute höchsten Schutz als Naturschutzgebiet und eingetragenes Kulturdenkmal. Der einhelligen Ablehnung geologischer, archäologischer und Naturschutzsachverständiger ist es zu verdanken, daß der Goldberg nach dem II. Weltkrieg nicht als "Steinbruch für den Wiederaufbau" restlos aus dem Landschaftsbild verschwand. Grabungskampagnen des Landesdenkmalamtes waren seither selbstverständlich wiederholt möglich. Aufn.: Verf.

Abb.21: Doline im Muschelkalk (mo) nördlich Eberbach/KÜN. Kleinformen der Landschaft wie dieser Erdfall stellen in freier Feldflur ein Bewirtschaftungshindernis dar, das einem effektiven Maschineneinsatz hinderlich ist und deshalb beseitigt wird.